

§ 45

Außerdem sind folgende Arbeitsschutzbestimmungen zu beachten:

- Arbeitsschutzbestimmung 142 — Gaswerke — (GBI. 1952 S. 1217),
- „ 511 — Kraftmaschinen einschließlich Göpel — (GBI. 1952 S. 363),
- „ 513 — Generatoren u. Generatorgasleitungen — (GBI. 1952 S. 1222),
- „ 521 — Kompressoren — (GBI. 1952 S. 540),
- „ 523 — Anlagen zur Herstellung von Kohlen- oder Koksstaub — (GBI. 1953 S. 721),
- „ 530 — Arbeitsmaschinen (Allgemeines) (GBI. 1952 S. 335, Ergänzung S. 841),

- Arbeitsschutzbestimmung 541 — Triebwerke (Transmissionen) — (GBI. 1952 S. 542),
- „ 861 — Bau und Verwendung von ortsbeweglichen Druckgasbehältern — (GBI. 1953 S. 764),
- „ 870 — Azetylen-Erzeugungsanlagen und Lagerung von Calcium-Karbid — (GBI. 1953 S. 517),
- „ 871 — Bau und Betrieb von Azetylenfabriken — (Sonderdruck Nr. 8 Juni 1953),
- „ 879 — Bau und Betrieb von Sauerstoff-Abfüllanlagen —,
- „ 908 — Hebezeuge und Anschlagmittel — (GBI. 1952 S. 128),
- „ 909 — Aufzüge — (GBI. 1952 S. 597).

Teil V

Deutsche Reichsbahn

— Kraft- und maschinelle Anlagen —

§ 1

Dampfkesselanlagen

(1) Für Dampfkesselanlagen gelten die Arbeitsschutzbestimmungen 800 — Dampfkessel — (GBI. 1953 S. 553) und 820 — Betriebsvorschriften für Kesselwärter von Landdampfkesseln und auf Fahrzeugen der Binnenschifffahrt — (GBI. 1952 S. 475 Ber. 730).

(2) Dampfkessel dürfen nur von Heizern bedient werden, die eine entsprechende Prüfung abgelegt haben.

(3) Die Kesselheizer dürfen nicht mit Arbeiten beauftragt werden oder sich mit Arbeiten beschäftigen, die ihre Aufmerksamkeit von der Beaufsichtigung der Kessel ablenken. Dampfkessel müssen, solange sich Feuer auf dem Rost befindet, beaufsichtigt werden.

§ 2

Feuerungen und Trockenöfen

(1) Der Durchzug muß stets so stark sein, daß die Flammen oder die Rauchgase nicht Zurückschlagen.

Bei Unterwindfeuerungen ist auf guten Türverschluß besonders zu achten. Bei gedrosseltem Zug darf die Feuertür nur vorsichtig geöffnet werden.

(2) Holzabfälle und Späne sind vorsichtig und in kleinen Mengen aufzulegen.

(3) Beim Anzünden öl- und gasbefuerter Kessel kann die Flamme Zurückschlagen. Deshalb ist auch dabei besondere Vorsicht geboten.

(4) Schlackenziehen von Hand darf nur bei abgestellten Brennern erfolgen.

(5) Vor dem Betreten von Trockenöfen und Trockenkammern müssen deren Türen, auch wenn sie Gegengewichte haben, gegen unbeabsichtigtes Schließen besonders gesichert werden.

(6) Die bestehenden Vorschriften für Kohlenstaubloks sind zu beachten.

§ 3

Kesselwagen-Auswaschanlagen

(1) Die Kesselwagen-Auswaschanlagen sind gegen Funkenflug der dampf liefernden Lok und von Loks auf naheliegenden Gleisen zu schützen (Schutzwände, Überdachung usw.).

(2) Diese Anlagen sind mit ausreichender ortsfester Beleuchtung zu versehen. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht (auch Karbidlampen) sowie das Rauchen ist verboten.

(3) Betriebsfertige Handfeuerlöcher sind bereitzuhalten.

(4) Die bei Entleerung der Wagen darin verbliebenen Rückstände angereicherter Waschflüssigkeit sind in Gruben mit gemauerten Wänden zu leiten. Die Gruben sind abzudecken. Die Abwässer sind unschädlich zu machen oder zu beseitigen (Neutralisation, Einbau eines Benzinabscheiders).